

Erläuterungen zu den Änderungen der AHVV auf 1. Januar 2023

Artikel 21

(Sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende)

Die obere und die untere Grenze der sinkenden Skala werden an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Art. 1 Verordnung 23), was eine entsprechende Änderung von Absatz 1 erfordert. Gleichzeitig sind auch die einzelnen Stufen innerhalb der Skala neu festzusetzen. Der systematische Aufbau der sinkenden Skala wird dabei beibehalten.

Die Anpassung der unteren Grenze der sinkenden Skala an die Lohn- und Preisentwicklung erfordert, dass der in Absatz 2 genannte Betrag entsprechend geändert wird.

Des Weiteren wird Abschnitt 2 mit einem Hinweis ergänzt, dass der Beitrag höchstens dem Mindestbeitrag entspricht. Aufgrund von Rundungen bei den Berechnungen und der im Laufe der Zeit erfolgten Anpassung der verschiedenen Beträge der sinkenden Skala an die Lohn- und Preisentwicklung kann es vorkommen, dass der Beitrag, der sich aus der Multiplikation der unteren Grenze der sinkenden Skala mit dem tiefsten Beitragssatz der sinkenden Skala ergibt, höher ausfällt als der Mindestbeitrag. Da dies nicht im Sinne des Gesetzgebers und nicht systemkonform ist, ist diese Korrektur erforderlich.

Artikel 28 Abs. 1 und 3

(Berechnung des Beitrags für Nichterwerbstätige)

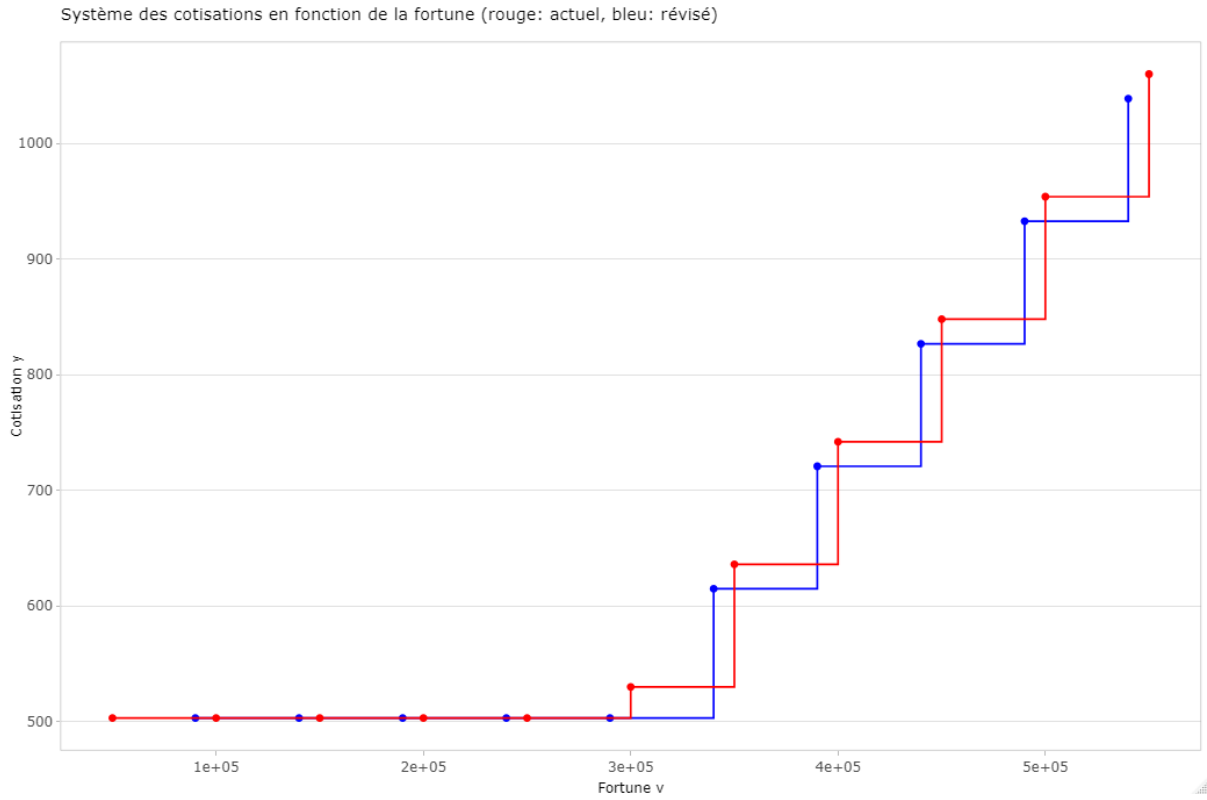
Die Anpassung des Mindest- und Höchstbeitrages an die Lohn- und Preisentwicklung erfordert eine entsprechende Änderung in Absatz 1 (vgl. Art. 2 Abs. 2 Verordnung 23).

Des Weiteren soll mit der neuen Rentenanpassung die Berechnungsmethode des Beitrags für Nichterwerbstätige aktualisiert werden. Die Höhe der verschiedenen Stufen der Beitragsskala für Nichterwerbstätige ergibt sich aus einer mathematischen Formel, die sich aus unterschiedlichen Parametern zusammensetzt. Diese Parameter wurden vor vielen Jahren festgelegt mit dem Grundsatz, dass die Beiträge für Nichterwerbstätige ihre sozialen Verhältnisse widerspiegeln sollen. Personen mit einem Vermögen über einem bestimmten Grenzwert (momentan 1,75 Mio. Franken) entrichten proportional mehr Beiträge als diejenigen mit einem Vermögen unter diesem Wert. Im Rahmen der periodischen Rentenanpassung wurde jeweils auch die obere Grenze der Skala angepasst. Die Höhe der verschiedenen Stufen wurde folglich ebenfalls angepasst. Die untere Grenze hingegen wurde seit Längerem nicht mehr angepasst und der Grenzwert, ab dem die Höhe der Stufen zunimmt, wurde nie geändert. Dies hat mit der Zeit zu einer gewissen Verzerrung der Kurve geführt, auf der früher die Berechnungsart für die Beiträge der Nichterwerbstätigen basierte.

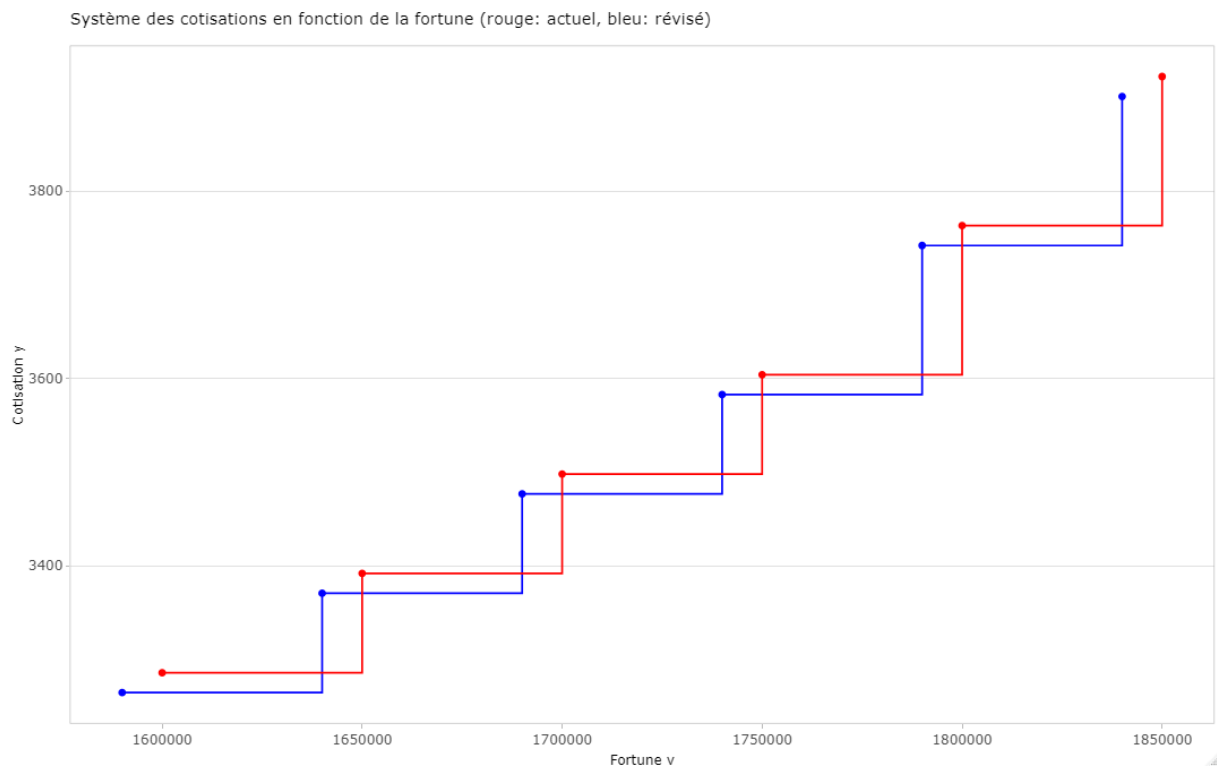
Um diese Verzerrung zu beseitigen und die verschiedenen Parameter zur Berechnung der Beiträge für Nichterwerbstätige künftig an die Lohn- und Preisentwicklung zu koppeln, wird die untere Grenze von aktuell 300 000 Franken auf 340 000 Franken erhöht und der Grenzwert wird von aktuell 1,75 Millionen Franken auf 1,74 Millionen Franken herabgesetzt. Diese beiden Werte werden zudem bei der Rentenanpassung berücksichtigt und regelmässig angepasst. Die finanziellen Auswirkungen für die AHV/IV/EO sind vernachlässigbar, weil die Summe der Beitragserhöhungen diejenige der Beitragsreduktionen ausgleicht.

Ausserdem erfordert die Änderung von Absatz 1 eine Anpassung der Rundungsregel in Absatz 3. Da das Vermögen in der ersten Spalte von Absatz 1 nicht mehr ein Vielfaches von 50 000 ist, muss auf die nächsttiefere Vermögensstufe abgerundet werden.

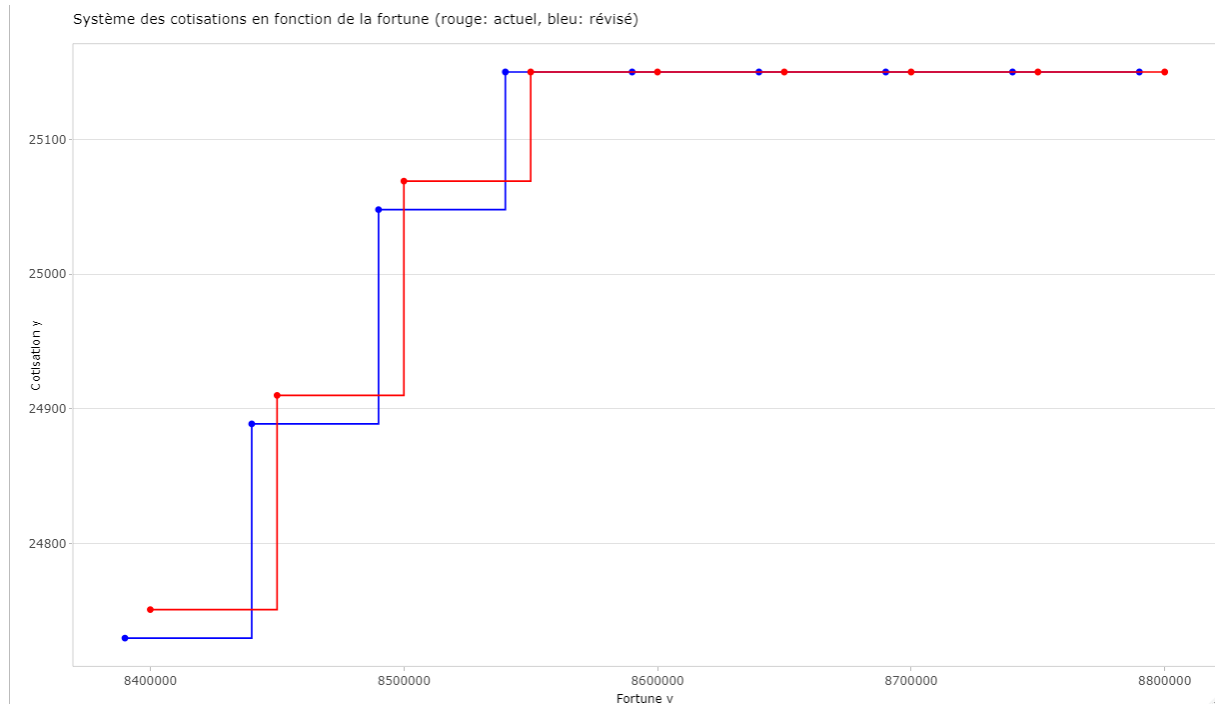
F 1 – Treppengrafik, Auszug aus dem gesamten Beitragssystem, Minimum



F 2 – Treppengrafik, Auszug aus dem gesamten Beitragssystem, Grenzwert



F 3 – Treppengrafik, Auszug aus dem gesamten Beitragssystem, Maximum



Artikel 55^{quater} Abs. 1 und 2

(Aufschubserklärung und Abruf)

Diese Bestimmung sieht vor, dass die Aufschubserklärung und der Abruf der Rente schriftlich erfolgen muss. Heutzutage werden immer mehr Verfahren auf elektronischem Weg abgewickelt. Ausserdem hat sich herausgestellt, dass eine handschriftliche Unterschrift nicht erforderlich ist. Entscheidend ist, dass die anspruchsberechtigte Person ihrer Ausgleichskasse innerhalb eines Jahres ab Beginn des Aufschubs mitteilt, dass sie den Bezug ihrer Altersrente aufschieben möchte. Sie tut dies, indem sie das Formular «Anmeldung für eine Altersrente» ausfüllt.

Artikel 201 Abs. 1 Zweiter Satz

(Beschwerdebefugnis der Behörden)

Bis Ende Dezember 2006 sah Artikel 201 Absatz 1 AHVV Folgendes vor: «Das Bundesamt und die beteiligten Ausgleichskassen beziehungsweise IV-Stellen sind befugt, gegen Beschwerdeentscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Eidgenössischen Versicherungsgericht zu führen» Im Rahmen der Totalrevision der Bundesrechtspflege vom 1. Januar 2007 wurde Artikel 201 AHVV angepasst. In der Fassung, die seit dem 1. Januar 2007 in Kraft ist, hat Artikel 201 Absatz 1 AHVV den folgenden Wortlaut: «Das Bundesamt und die beteiligten Ausgleichskassen beziehungsweise IV-Stellen sind berechtigt, gegen Entscheide der kantonalen Versicherungsgerichte beim Bundesgericht Beschwerde zu erheben. Das Bundesamt ist auch zur Beschwerde gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts berechtigt.» Im Rahmen der Revision wurde die Beschwerdelegitimation der Schweizerischen Ausgleichskasse (SAK) gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts, insbesondere aufgrund einer Beschwerde gegen einen Einspracheentscheid der SAK, nicht thematisiert (vgl. nicht publizierte Erläuterungen des Bundesamts für Justiz zur Verordnung über die Anpassung von Verordnungen des Bundesrats zur Totalrevision der Bundesrechtspflege Kapitel 92 Urteil des Bundesgerichts 9C_198/2020 vom 3. Dezember 2020 E. 1.2.3; SVR 2021 AHV Nr. 10 S. 31).

In einem nicht publizierten Urteil vom 3. Dezember 2020 (9C_198/2020 E. 1.2.4), das in einem anderen nicht publizierten Urteil vom 17. Dezember 2021 (9C_370/2021 E. 1.2) bestätigt wurde, hat das Bundesgericht (BGer) anerkannt, dass bei der Umformulierung von Artikel 201 AHVV vom 1. Januar 2007 der Schwerpunkt klar darauf liegt, das BSV explizit zu Beschwerden zu berechtigen. Das BGer hat hingegen keinen Grund, der SAK die Beschwerdelegitimation gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) ab 2007 zu entziehen und es betont, dass auch der Gesetzgeber keine solche Absicht geäussert hat. Das BGer kommt daher zum Schluss, dass

es sich um ein offensichtliches Versehen im Sinne einer Lücke handelt, die im Rahmen dieser beiden Verfahren geschlossen wurde, indem der SAK das Recht zugesprochen wird, beim BGer Beschwerde gegen einen Entscheid des BVGer zu erheben (vgl. ebenfalls SVR 2021 AHV Nr. 10 S. 31).

Damit der SAK explizit das Recht zugesprochen wird, beim BGer Beschwerde gegen einen Entscheid des BVGer zu erheben, wird Artikel 201 Absatz 1 zweiter Satz AHVV per 1. Januar 2023 geändert.